



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 11/49/8G
Vom **07.12.2011**
P115284

Bericht des Ratsbüros zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB). Erhöhung des Grundbetrags und des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Grossen Rates

11.5284.01, Bericht Ratsbüro

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 11.5284.01 vom 17. Oktober 2011, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

- a) Präsidentin oder Präsident CHF 400;
- b) Statthalterin oder Statthalter CHF 300;
- c) übrige Ratsmitglieder CHF 200.

² Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 6'000. Die Präsidentin oder der Präsident erhält zudem eine einmalige Repräsentations- und Aufwandentschädigung von CHF 12'000.

³ Die Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich pro Amtsjahr eine Aufwandentschädigung von CHF 2'000.

⁴ Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Präsidentin oder Präsident der Kommissionen und Subkommissionen CHF 400;
- b) protokollführendes Ratsmitglied CHF 300;
- c) übrige Ratsmitglieder CHF 200.

⁵ Die genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Februar ~~2013~~ 2012 wirksam.